


Anzeige des vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

Die Anzeige ist rechtzeitig- mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin
bei der Gemeinde Hosenfeld einzureichen.

An die Gemeinde Hosenfeld -Bürgerbüro- Kirchpfad 1 36154 Hosenfeld		Eingang am: Verteiler: <input type="checkbox"/> Polizei <input type="checkbox"/> Finanzamt <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde <input type="checkbox"/> Gewerbeprüfndienst <input type="checkbox"/> Lebensmittelüberwachung <input type="checkbox"/> Kreisbaubehörde <input type="checkbox"/> Gemeindekasse	
1. Angaben zum Veranstalter/ Anzeigenden:			
Name, Vorname (Verantwortlicher):	Geburtsdatum:		
Anschrift:	Telefon/Handy-Nr.:		
Verein:	Fax:		
	E-Mail:		
2. Hiermit wird folgende Veranstaltung angezeigt:			
Art/ Anlass der Veranstaltung (z.B. Tanz, bunter Abend, Konzerte usw.)			
Ort der Veranstaltung bzw. des Veranstaltungsraumes (Ort, Straße, Hausnummer)			
<input type="checkbox"/> im Festzelt	<input type="checkbox"/> in den Räumen	<input type="checkbox"/> im Freien	<input type="checkbox"/> atypische Gebäude, z.B. Lagerhalle, Scheune, usw.
Größe des Raumes/ des Zeltes m ²	<u>Hinweis zum Festzelt:</u> Festzelte ab einer Größe von 75 m² sind vor Beginn der Veranstaltung der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Herr Rucht) im Landratsamt Fulda, Wörthstraße 15. Tel.: 0661/6006-7068 zu melden.		
Am Veranstaltungsort sind folgende Toilettenanlagen (Anzahl) vorhanden/aufgestellt: :			
Damen-Spültoiletten:	Herren-Spültoiletten:	Urinale/ Becken:	
<u>Antrag auf Plakatwerbung:</u> Bitte wenden Sie sich hierzu direkt an die Bauabteilung, Tel.: 06650/9620-27, bauabteilung@gemeinde-hosenfeld.de			
3. Zeitraum der Veranstaltung			
Bei öffentlichen Veranstaltungen kann die Betriebszeit bis maximal 03:00 Uhr festgelegt werden.			
Tag	Datum	Uhrzeit (von – bis)	Voraussichtliche Teilnehmerzahl
4. Verabreichung von Speisen			
<input type="checkbox"/> Die Verabreichung von Speisen ist nicht vorgesehen			
Die Verabreichung folgender Speisen/ Getränke ist vorgesehen:	<input type="checkbox"/> alkoholische Getränke		<input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke
	<input type="checkbox"/> Art der Speisen:		<input type="checkbox"/> sonstiges
Weiter auf der Rückseite			

Wichtige Hinweise für die Anzeigenerstatterin/ den Anzeigenerstatter:

1. Die Anzeige nach dem HGastG stellt keine Genehmigung, Erlaubnis oder Gestattung dar!

Es handelt sich lediglich um eine beim Ordnungsamt angezeigte Veranstaltung. Zulassungen oder Belehrungen beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften werden von der jeweiligen zuständigen Behörde (Veterinäramt, Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzbehörde, usw.) erteilt. Bei Verstößen können die Behörden Maßnahmen ergreifen, die bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen führen können. **Die Polizei kann bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, hierzu zählen auch Ruhestörungen, die Veranstaltung in eigener Zuständigkeit beenden.**

2. Die Anzeigenerstatterin/der Anzeigenerstatter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zuständig und verantwortlich. Das gilt insbesondere für

- die Einhaltung der jeweiligen Benutzungsordnung der Bürgerhäuser
- den notwendigen Brandschutz und die Bereitstellung der notwendigen Löschtechnik (z. B. Feuerlöscher)
- sanitär- und verkehrsrechtliche Maßnahmen (ausreichende Toilettenanlagen, genügend Parkplätze und Freihaltung der Rettungswege)
- das Bereitstellen von Möglichkeiten zur Entsorgung von Abfall.

Eine umfassende Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters und unbedingt zu empfehlen.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Besucher der Veranstaltung durch ihr Verhalten nicht die Anlieger und Anwohner um das Veranstaltungsgelände herum durch unzumutbaren Lärm, Vandalismus und Unrat belästigen.

3. Es muss ein gefahrenloser Zu- und Abgang zur Veranstaltung gewährleistet werden (ggf. Beleuchtung der Wege, Streupflicht bei Glätte).

4. Die Veranstaltung ist bei Bedarf mit einem internen oder externen Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienst auszustatten.

5. Entsprechend der Besucherzahl ist ein Sanitätsdienst zu verpflichten. Es wird geraten, rechtzeitig mit den Rettungs- und Einsatzkräften in Kontakt zu treten.

6. Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch Vorschub zu leisten (z. B. Flatrate-Partys). Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke (§ 11 Abs. 4 HGastG).

7. Die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz und dem Hessischen Nichtrauchererschutzgesetz sind zu beachten und einzuhalten.

8. Wir weisen darauf hin, dass von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr die gesetzliche Nachtruhe gilt. Ab dieser Zeit gelten die vorgeschriebenen Lärm- und Geräuschmissionen außerhalb von 55 db(A). Dieser Grenzwert darf nicht überschritten werden.

9. Das Ende des vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes ist auf max. 03:00 Uhr festgesetzt. Darüber hinaus wird der Zeitpunkt von Musikdarbietungen auf max. 02:00 Uhr festgelegt. Die Sperrzeitverordnung bleibt unangetastet.

10. Der Einsatz von Skybeamern ist aufgrund des Vogelschutzes grundsätzlich untersagt bzw. nur mit vorheriger Genehmigung der Naturschutzbehörde des Landkreises Fulda möglich.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben:

Ort, Datum	Unterschrift